

## **Antrag**

**der Abgeordneten Florian Toncar, Burkhardt Müller-Sönksen, Harald Leibrecht, Dr. Werner Hoyer, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Dr. Christel Happach-Kasan, Elke Hoff, Birgit Homburger, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Frank Schäffler, Dr. Konrad Schily, Marina Schuster, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Daniel Volk, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP**

### **Erweiterung des Rom-Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs – Verweigerung und Behinderung von humanitärer Hilfe bestrafen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Zyklon „Nargis“ verwüstete am 3. Mai 2008 große Teile Birmas/Myanmars. Mehr als 130 000 Menschen kamen bei dem Tropensturm ums Leben oder gelten seitdem als vermisst. Insgesamt waren nach Schätzungen der Vereinten Nationen 2,4 Millionen Menschen insbesondere in den bevölkerungsreichen Gebieten im Irrawaddy Delta und um die frühere Hauptstadt Rangun betroffen. Die internationale Gemeinschaft hat unmittelbar nach der Katastrophe umfangreiche humanitäre Unterstützung angeboten.

Die dringend benötigte Hilfe wurde von der Militärregierung des Landes erheblich behindert. Internationalen Katastrophenhelfern wurde die Einreise nach Birma/Myanmar untersagt und Hilfslieferungen wurden verzögert oder abgewiesen. Auch Wochen nach dem Sturm änderte sich an der abwehrenden Haltung der Militärjunta nichts. Erst durch den verstärkten Einsatz der ASEAN-Staaten, Chinas und des Generalsekretärs der Vereinten Nationen Ban Ki-moon erklärte sich Birmas Militärführung teilweise zum Einlenken bereit.

Auch in anderen autoritären Staaten nehmen die jeweiligen Regierungen die Verantwortung für das eigene Volk nicht wahr. In Simbabwe hat der seit 1987 regierende Präsident Robert Mugabe externe humanitäre Hilfe für die Bevölkerung ausgeschlagen oder vorsätzlich behindert. Die Arbeit von Hilfs- und Nichtregierungsorganisationen vor Ort unterliegt großen Restriktionen und gezielter Schikane.

Die Machthaber Nordkoreas haben sich trotz akuter Hungersnöte ebenfalls ablehnend gegenüber humanitären Hilfsangeboten von außen gezeigt. Die Regierung in Sudan und ihr Staatspräsident Omar al-Bashir behindern die Kooperation mit der internationalen Gemeinschaft und nehmen eine Verschlechterung der humanitären Lage in der Krisenprovinz Darfur bewusst in Kauf. Leidtragend ist die dortige Zivilbevölkerung.

Durch ihre Weigerung, den eigenen Bürgern dringend benötigte Hilfe zukommen zu lassen, verletzen diese Regierungen insbesondere deren Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Denn jeder einzelne Staat hat die Verantwortung, seine Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen. Darauf abzielende Verpflichtungen sind als Teil der staatlichen Pflicht zum Lebensschutz der eigenen Bürger schon lange im Völkervertrags- und Völkergewohnheitsrecht verankert. Auch die Normen des internationalen Menschenrechtsschutzes, das Genfer Recht, die Völkermord-Konvention und das Völkerstrafrecht zielen darauf ab.

Es hat sich allerdings gezeigt, dass die internationale Gemeinschaft Regierungen, die ihre Bürger durch die Verweigerung humanitärer Hilfe bewusst misshandeln, nicht ausreichend zur Rechenschaft ziehen kann. Die vorsätzliche Störung der Leistung humanitärer Hilfe ist bisher nach dem Völkerstrafrecht nicht strafbar. Diese Lücke kann das 2002 in Kraft getretene Rom-Statut schließen. Bisher haben 108 Staaten das Statut von Rom des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) ratifiziert, doch gehören weder Birma/Myanmar, Sudan, Nordkorea noch Simbabwe zu den Unterzeichnerstaaten. Jedoch hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Möglichkeit, Fälle an den Internationalen Strafgerichtshof zu überweisen, auch wenn das betroffene Land nicht zu den Unterzeichnern des Rom-Statuts zählt.

Für die Störung humanitärer Hilfe kommt deren Kodifizierung unter Artikel 7 Absatz 1 „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ in Betracht. Dort heißt es: „Im Sinne dieses Statuts bedeutet ‚Verbrechen gegen die Menschlichkeit‘ jede der folgenden Handlungen, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen wird“. Elf Handlungen werden im Anschluss aufgezählt, die von „vorsätzlicher Tötung“ (a) bis „andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, mit denen vorsätzlich große Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht werden“ (k) reichen.

Auch wenn das Statut des IStGH keine Regelung enthält, die ein Unterlassen einem aktiven Handeln gleichstellt, wird in der Fachliteratur überwiegend die Auffassung vertreten, dass es Fälle des strafbaren Unterlassens geben kann. Nach Artikel 28 des IStGH-Statuts besteht zum einen die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen das pflichtwidrige Unterlassen eines Vorgesetzten zu bestrafen. Zum anderen ist ein Unterlassen dann strafbar, wenn die Strafbarkeit ausdrücklich für Fälle des Nichthandelns besteht. Ein solches Beispiel bildet die Einzeltat „Ausrottung“ (b). Hierunter fällt auch „das Vorenthalten des Zugangs zu Nahrungsmitteln und Medikamenten“. Andere Tatbestände enthalten allerdings keine ausdrückliche Unterlassensstrafbarkeit, obwohl die Begehung durch Unterlassen gleichfalls strafwürdig erscheint. Generell herrscht in diesem Feld erhebliche Rechtsunsicherheit. Die Kodifizierung eines entsprechenden Straftatbestandes im Rahmen des Rom-Statuts ist deshalb überfällig. Dazu zählt eine geschlossene Definition von Tatmerkmalen, die neben der Verweigerung humanitärer Hilfe auch das Verhungernlassen umfassen.

Das Rom-Statut sieht die Möglichkeit von Änderungen vor: zum einen durch die Initiative eines Vertragsstaats (Artikel 121 des IStGH-Statuts), zum anderen durch die Aufnahme eines Änderungsvorschlages in die Tagesordnung einer Vertragsrevisionskonferenz (Artikel 123 des IStGH-Statuts). Ein Vertragsstaat hat erstmals sieben Jahre nach Inkrafttreten des Rom-Statuts die Möglichkeit, den Wortlaut zu verändern, frühestens somit ab dem 2. Juli 2009. Über die Annahme eines Änderungsantrags entscheidet die Versammlung der Vertragsstaaten, die aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaates besteht (Artikel 112 des IStGH-Statuts). Die Möglichkeit, über die Vertragsrevisionskonferenz das IStGH-Statut zu ändern, ist ebenfalls frühestens ab dem 2. Juli 2009 gegeben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Änderungsantrag innerhalb des Vorschlagsrechts der Mitgliedstaaten oder der Vertragsrevisionskonferenz einzubringen, durch den die Verweigerung und Behinderung humanitärer Hilfe unter Strafe gestellt wird.

Berlin, den 28. November 2008

**Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**

